## LII.

## Freiberg in unmittelbar kaiserlichem Besitze.

Von Cantor Hingst in Zschaitz.

Rur wenige Jahre waren seit Freibergs Gründung verflossen, als auch schon der Fortbestand der Stadt unter Fürsten des Hauses Wettin in Frage gestellt wurde. Markgraf Albrecht, der Sohn und Nachsolger des Gründers der Stadt, Markgraf Dtto des Reichen, hatte sich jener Verschwörung norddeutscher Fürsten angeschlossen, die kein andres Ziel hatte, als die Selbstständigkeit der deutschen Fürsten gegenüber den Herrscherplänen Kaiser Heinrichs VI. um jeden Preis zu retten. Der Kaiser, dadurch auf's Höchste erbittert, traf bereits Anstalten zu einem Angriff, als ein plöglicher Tod den Markgrafen dahin raffte (25. Juni 1195).

Da zu jener Zeit Seitenverwandte noch kein Necht auf die Nachfolge in einem Reichslehn hatten und Albrecht kinderlos verstorben war, so fühlte sich der Kaiser wohl berechtigt, die Markgrafschaft als eröffnetes Lehn einzuziehen, und Graf Dietrich von Weißenfels, der Bruder und nächste Erbe des Verstorbenen, konnte nicht wagen, sich mit dem mächtigen Hohenstausen in einen ungleichen Kampf einzulassen. Alls indeß der Kaiser, den klaren Bestimmungen des Lehnzrechts zuwider, welches die Ausleihung eines heimgefallenen Fahnenzlehns binnen Jahr und Tag vorschrieb, zögerte, dies zu thun, viel=



<sup>1)</sup> Töche: Kaiser Heinrich VI. (1867) S. 244. — Brandes: Grundriß d. sächs. Gesch. (1860) S. 19.

DR. b. & U. 7. Seft.